# Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfeverordnung] vom 15. Oktober 1985) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

- § 2a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)
- <sup>1</sup> Für die Bemessung der Unterstützung gemäss § 8 des Gesetzes finden in der Regel die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) Anwendung. Nachfolgende Konkretisierungen sind ergänzend für die Bemessung massgebend.
- <sup>3</sup> Aufgehoben.
- § 2b Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)
- <sup>1</sup> Die Höhe der materiellen Grundsicherung (Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnungskosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung) bemisst sich in der Regel nach den SKOS-Richtlinien. Für junge Erwachsene gilt § 2k.
- <sup>3</sup> Der Anspruch auf Unterstützung entfällt, wenn die eigenen Mittel zur Deckung der materiellen Grundsicherung ausreichen (Austrittsschwelle). Eigenes Vermögen wird voll angerechnet. Personen, die sich durch Erwerbseinkommen nachhaltig von der Sozialhilfe ablösen können, haben nach einer Karenzfrist von drei Monaten Anspruch auf Übernahme ihrer Krankenkassenprämien für diese drei Monate.
- <sup>4</sup> Als Alternative zu den Bestimmungen der SKOS können die Gemeinden die Mietzinsen als Pauschalen ausrichten. Die Miete für einen Einpersonenhaushalt richtet sich nach dem durchschnittlichen Mietpreis gemäss Strukturerhebung des Bundesamtes für Statistik; dies entspricht Fr. 571.– (aktueller Stand 2013). Für einen Zweipersonenhaushalt erhöht sich die Pauschale um Fr. 330.–, für einen Drei- oder Mehrpersonenhaushalt um Fr. 200.– für jede weitere Person.

#### § 2c Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Situationsbedingte Leistungen stehen in direktem Zusammenhang zu den besonderen, ausgewiesenen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Verhältnissen der unterstützungsbedürftigen Person.

### § 2d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- <sup>1</sup> Personen, die sich nachweislich besonders um ihre soziale und/oder berufliche Integration bemühen, kann eine finanzielle Anerkennung zwischen Fr. 30.– und Fr. 300.– pro Monat oder eine einmalige finanzielle Anerkennung ausgerichtet werden.
- <sup>2</sup> Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 30. Altersjahr, welche Integrationsbemühungen nachweisen, erhalten die Hälfte der Integrationszulagen gemäss § 2e Absatz 1.

### § 2e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Als Integrationsbemühungen gelten bei Nachweis durch die ansprechende Person namentlich das erfolgreiche Absolvieren einer Ausbildung, die engagierte Teilnahme an Arbeits- und Beschäftigungsprogrammen, regelmässige Einsätze in der Freiwilligenarbeit sowie eine über das übliche Mass hinausgehende Nachbarschaftshilfe. Die Integrationszulagen werden, abhängig vom Umfang der Integrationsbemühungen, wie folgt festgelegt:

### Tabelle geändert:

Beschäftigungsumfang	Integrationszulage pro Monat und
(10 % = 18 Stunden im Monat)	Person
ab 10 %	Fr. 30.–
ab 20 %	Fr. 60
ab 30 %	Fr. 90.–
ab 40 %	Fr. 120.–
ab 50 %	Fr. 150
ab 60 %	Fr. 180.–
ab 70 %	Fr. 210.–
ab 80 %	Fr. 240.–
ab 90 %	Fr. 270.–
ab 100 %	Fr. 300.–

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Aufgehoben.

## § 2f Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Auf Einkommen von unterstützten Personen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommens-Freibetrag gewährt. Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 30. Altersjahr, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, haben Anspruch auf die Hälfte des Einkommens-Freibetrages gemäss Absatz 2.

#### § 2g Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Obergrenze der kumulierten Integrationszulagen und der Einkommens-Freibeträge beträgt pro Haushalt und Monat Fr. 650.--.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Aufgehoben.

§ 2h Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Unterstützungskürzungen und Einstellung (Überschrift geändert)

- <sup>1</sup> Liegen qualifizierte Kürzungsgründe vor, kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um maximal 50 % für begrenzte Zeit beziehungsweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder Bedingungen gekürzt werden. Der Abzug kann durch Kürzung oder Streichung von situationsbedingten Leistungen, Integrationszulagen sowie des Grundbetrags einzeln oder kumulativ erfolgen.
- <sup>2</sup> Als qualifizierte Kürzungsgründe gelten namentlich unrechtmässiger Leistungsbezug, Arbeitsverweigerung sowie grobe Pflichtverletzung. Bei wiederholter Verletzung der Mitwirkungspflicht, des Subsidiaritätsprinzips (z. B. Arbeitsverweigerung) oder bei einer absichtlich herbeigeführter Notlage, um wirtschaftliche Sozialhilfe zu beanspruchen, kann nach schriftlicher Verwarnung die Unterstützung eingestellt und nur noch Nothilfe ausgerichtet werden.
- <sup>3</sup> Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe werden sofort wirksam. Einem allfälligen Rekurs wird in der Regel die aufschiebende Wirkung unter Angabe von Gründen entzogen.
- § 2k Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)
- <sup>1</sup> Jungen Erwachsenen zwischen 18 und 30 Jahren ist zuzumuten, in einer günstigen Unterkunft (Wohngemeinschaft, Zimmer) zu wohnen.
- <sup>2</sup> Leben sie in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft, erhalten sie zur Deckung ihres Lebensunterhaltes den auf sie anteilmässig anfallenden Grundbedarf, höchstens jedoch den Pro-Kopfbetrag eines Dreipersonenhaushaltes. Im Einzelfall kann diese Regelung auch für Personen über 30 Jahren angeordnet werden.

П

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

Ш

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Verordnung tritt auf den .... in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber